Anlage

Unterstützung bei der Basisversorgung

Die erfolgreiche Absolvierung des Ausbildungsmoduls „Unterstützung bei der Basisversorgung“ nach der Gesundheits- und Krankenpflege-Basisversorgungs-Ausbildungsverordnung (GuK-BAV) berechtigt zur Durchführung nachstehender Tätigkeiten:

1. Unterstützung bei der Körperpflege:
 - Assistenz beim Aufstehen aus dem Bett;
 - Assistenz beim Waschen;
 - Assistenz beim Duschen;
 - Assistenz beim Baden in der Badewanne;
 - Assistenz bei der Zahnpflege;
 - Assistenz bei der Haarpflege;
 - Assistenz beim Rasieren;
 - Erkennen von Veränderungen des Allgemeinzustands oder der Haut und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
2. Unterstützung beim An- und Auskleiden:
 - Assistenz bei der Auswahl der Kleidung;
 - Bereitlegen der Kleidung;
 - Assistenz beim Anziehen bzw Ausziehen von
 - Kleidungsstücken,
 - Strümpfen, Strumpfhosen, Socken etc,
 - Stützstrümpfen,
 - Kompressionsstrümpfen nach Anordnung von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
3. Unterstützung bei der Nahrungs- und Flüssigkeitsaufnahme:
 - Zubereiten und Vorbereiten von Mahlzeiten wie
 - Wärmen von Tiefkühlkost,
 - Portionieren und eventuell Zerkleinern der Speisen,
 - Herrichten von Zwischenmahlzeiten etc;
 - Beachtung von Diätvorschriften;
 - Assistenz beim Essen;
 - Assistenz beim Trinken;
 - Achten auf ausreichende Flüssigkeitszufuhr;
 - Erkennen von Essstörungen, Schluckstörungen, nicht ausreichender Flüssigkeitsaufnahme und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
4. Unterstützung im Zusammenhang mit Ausscheidungen:
 - Assistenz beim Toilettengang;
 - Assistenz bei der Intimpflege nach dem Toilettengang;
 - Versorgung mit Inkontinenzhilfsmitteln wie
 - Wechseln von Schutzhosen,
 - Assistenz bei der Verwendung von Einlagen;
 - Erkennen einer Veränderung von Ausscheidungen und sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.
5. Unterstützung und Förderung der Bewegungsfähigkeit:
 - Assistenz beim Aufstehen oder Niederlegen;
 - Assistenz beim Niedersetzen;
 - Assistenz beim Gehen.

6. Unterstützung beim Positionieren:
 – Anwendung von Hilfsmitteln zur Dekubitusprophylaxe bei Menschen im Rollstuhl;
 – Anwendung von Hilfsmitteln bei Menschen mit rheumatischen Veränderungen zur Erleichterung täglicher Verrichtungen.
7. Unterstützung bei der Einnahme und Anwendung von Arzneimitteln:
 – Assistenz bei der Einnahme von oral zu verabreichenden Arzneimitteln, dazu zählt auch das Erinnern an die Einnahme von Arzneimitteln oder das Herausnehmen der Arzneimittel aus dem Wochendispenser;
 – Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Salben, Cremen, Lotionen etc. oder von Pflegeprodukten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden;
 – Assistenz bei der Applikation von ärztlich verordneten Augen-, Nasen- und Ohrentropfen, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege angeordnet wurden (davon ausgenommen ist die unmittelbar postoperative Gabe von Augen-, Nasen- und Ohrentropfen).
8. Unterstützung bei der Vitalzeichenkontrolle:
 – Durchführung der ärztlich angeordneten Vitalzeichenkontrolle (Blutdruck, Puls, Temperatur) sowie Kontrolle des Blutzuckers mittels digitalen Geräten, die von Angehörigen des gehobenen Dienstes angeordnet wurden;
 – Erkennen von Abweichungen von Grenzwerten und die sofortige Meldung an den zuständigen Arzt bzw die zuständige Ärztin oder an die zuständigen Angehörigen des gehobenen Dienstes für Gesundheits- und Krankenpflege.